



## **Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt Entschädigung von 12 Mio. EUR wegen Corona-Einbußen sowie Liquiditätsspritze von 255,5 Mio. EUR für SATA Air Açores und Azores Airlines in Portugal und verlängert eingehende Prüfung der geplanten Umstrukturierungsbeihilfe**

Brüssel, 30. April 2021

Die Europäische Kommission hat eine Unterstützung Portugals in Höhe von 12 Mio. EUR zur Entschädigung von SATA Air Açores – Sociedade Açoriana de Transportes Aéreos S.A. („SATA Air Açores“) für Einbußen genehmigt, die direkt auf die zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie verhängten Reisebeschränkungen zurückzuführen sind. Zudem genehmigte sie eine weitere Liquiditätshilfe von bis zu 255,5 Mio. EUR für SATA Air Açores. Gleichzeitig verlängerte die Kommission die laufende eingehende Prüfung anderer Unterstützungsmaßnahmen, in der festgestellt werden soll, ob die geplanten Umstrukturierungsbeihilfen Portugals für SATA mit den EU-Beihilfavorschriften für Unternehmen in Schwierigkeiten im Einklang stehen.

Die für Wettbewerbspolitik zuständige Exekutiv-Vizepräsidentin der Kommission Margrethe **Vestager** erklärte dazu: *„Mit den heute genehmigten Maßnahmen im Umfang von fast 270 Mio. EUR wird Portugal SATA Air Açores und Azores Airlines sofort unterstützen können, um die Kontinuität der Flugverbindungen zwischen und zu den Azoren, einem Gebiet in äußerster Randlage der EU, sicherzustellen. Gleichzeitig haben wir die laufende Untersuchung verlängert, in der geprüft wird, ob frühere Maßnahmen zur Unterstützung der Fluggesellschaften den EU-Beihilfavorschriften entsprechen. Wir werden diesbezüglich weiterhin in engem Kontakt mit den portugiesischen Behörden stehen.“*

SATA Air Açores und Azores Airlines gehören ebenso wie SATA – Gestão de Aeródromos der von der Regionalregierung der Azoren kontrollierten SATA-Gruppe an. Die beiden Fluggesellschaften befördern Fluggäste und Luftfracht innerhalb der Inselgruppe sowie zwischen den Azoren und einigen nationalen und internationalen Zielen. SATA Air Açores ist auf die Flüge zwischen den Inseln spezialisiert, während Azores Airlines vor allem die Strecken zum portugiesischen Festland und zu internationalen Zielen bedient. Die Fluggesellschaften wurden auf Strecken innerhalb der Azoren und bestimmten Strecken zum Festland mit Gemeinwohlverpflichtungen betraut, um die Anbindung der Inselgruppe sicherzustellen. SATA – Gestão de Aeródromos verwaltet die kleinen Regionalflughäfen auf den Azoren.

### **Entschädigung von SATA für Einbußen infolge der COVID-19-Pandemie**

Portugal meldete bei der Kommission eine Beihilfe zur Entschädigung der beiden Fluggesellschaften für die Einbußen an, die diese zwischen dem 19. März 2020 und dem 30. Juni 2020 infolge der Reisebeschränkungen erlitten, die von der Regionalregierung der Azoren, von Portugal und den Behörden anderer Zielländer zur Eindämmung der Pandemie verhängt werden mussten.

Die Unterstützung wird über einen Zuschuss in Höhe von 12 Mio. EUR erfolgen. SATA muss der Kommission am Ende des Finanzjahres über die Durchführung der Maßnahme Bericht erstatten. Sollte daraus hervorgehen, dass die Entschädigung über die tatsächlichen Einbußen hinausging, müssen die Empfänger den entsprechenden Betrag an Portugal zurückzahlen. Somit ist eine Überkompensation ausgeschlossen.

Die Kommission hat die Maßnahme auf der Grundlage des [Artikels 107 Absatz 2 Buchstabe b](#) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft. Danach kann die Kommission Beihilfen als Ausgleich für bestimmte Unternehmen oder Wirtschaftszweige genehmigen, denen aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse Schäden entstanden sind. Die Corona-Pandemie stellt nach Auffassung der Kommission ein außergewöhnliches Ereignis dar, da sie außergewöhnlich ist, nicht vorhersehbar war und erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft hat. Folglich sind Sondermaßnahmen der Mitgliedstaaten zum Ausgleich von direkt auf die Pandemie zurückzuführenden Einbußen gerechtfertigt.

Die Kommission hat insbesondere festgestellt, dass die Entschädigung im Rahmen der portugiesischen Beihilfemaßnahme für unmittelbar auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführende

Einbußen gewährt wird. Sie erachtet die Maßnahme als angemessen, da die Entschädigung nicht über die zur Deckung der Einbußen erforderliche Höhe hinausgeht.

Daher ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die portugiesische Maßnahme mit den EU-Beihilfavorschriften vereinbar ist.

### **Die Liquiditätshilfe Portugals**

Getrennt davon meldete Portugal eine geplante zusätzliche Unterstützung für SATA im Umfang von 122,5 Mio. EUR bei der Kommission an. Diese Beihilfe soll den Fluggesellschaften genügend Mittel zur Deckung ihres dringenden, unmittelbaren Liquiditätsbedarfs bis zum 21. November 2021 bzw. bis zum Erlass eines Kommissionsbeschlusses zum Abschluss der laufenden Untersuchung verschaffen. Am [18. August 2020](#) hatte die Kommission bereits eine Liquiditätshilfe von 133 Mio. EUR für die SATA-Fluggesellschaften nach den EU-Beihilfavorschriften per Beschluss genehmigt.

Die Unterstützung in Form einer staatlichen Garantie für befristete oder staatliche Darlehen ermöglicht es dem Unternehmen, weiterhin wesentliche Dienstleistungen – unter anderem Dienste zur Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen auf bestimmten Strecken sowie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf Regionalflughäfen – zu erbringen und die Anbindung dieses Gebiets in äußerster Randlage sicherzustellen.

Die Kommission stellte fest, dass die Erhöhung und Verlängerung der Einzelbeihilfen für SATA in Form von Garantien und Darlehen streng auf die Deckung des dringenden Liquiditätsbedarfs beschränkt ist, damit diese wesentlichen Dienstleistungen weiterhin erbracht werden können. Daher hat die Kommission die Maßnahmen nach den EU-Beihilfavorschriften genehmigt.

### **Verlängerung der laufenden Untersuchung anderer Unterstützungsmaßnahmen**

Zudem hat Portugal eine geplante Beihilfe zur Unterstützung des Umstrukturierungsplans von SATA bei der Kommission zur Genehmigung angemeldet. Die Kommission hatte am [18. August 2020](#) per Beschluss ein Verfahren eingeleitet, um eingehend zu prüfen, ob bestimmte frühere Unterstützungsmaßnahmen Portugals zugunsten von SATA mit den EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten im Einklang stehen ([SA.58101](#)).

Derzeit hat die Kommission Zweifel daran, dass die geplante Umstrukturierungsbeihilfe diesen Vorschriften Rechnung trägt. Die Kommission hat insbesondere Bedenken bezüglich

1. der Verhältnismäßigkeit der Umstrukturierungsbeihilfe (da der Eigenbeitrag von SATA zu den Umstrukturierungskosten unter 50 % liegt, scheint es, dass die Umstrukturierungsbeihilfe nicht auf das erforderliche Minimum begrenzt ist),
2. der Fundiertheit der Annahmen und der Laufzeit des Umstrukturierungsplans sowie
3. der Einhaltung des Grundsatzes der einmaligen Gewährung der Beihilfe, nach dem Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten innerhalb von 10 Jahren nur einmal eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten können.

Die Bedenken, die die Kommission im Einleitungsbeschluss vom 18. August 2020 hinsichtlich der Vereinbarkeit bestimmter früherer staatlicher Unterstützungen für SATA geltend gemacht hatte, bestehen nach wie vor.

Die Einleitung einer eingehenden Prüfung ist ein normaler Verfahrensschritt, der Portugal und anderen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gibt und dem Ergebnis des Verfahrens nicht vorgreift.

### **Hintergrund**

Die Autonome Region Azoren ist eine aus neun Vulkaninseln bestehende Inselgruppe mit 245 000 Einwohnern. Sie liegt etwa 1400 km vom portugiesischen Festland entfernt im Nordatlantik und wird daher als Gebiet in äußerster Randlage der Europäischen Union angesehen, das vor allem im Winter auf den Luftverkehr zur Beförderung von Fluggästen und Fracht angewiesen ist.

Die SATA-Gruppe ist ein portugiesisches Luftverkehrsunternehmen, das letztlich von der Autonomen Region Azoren kontrolliert wird. SATA befand sich bereits am 31. Dezember 2019, d. h. bereits vor dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie, in finanziellen Schwierigkeiten. Das Unternehmen verzeichnet mindestens seit 2014 Betriebsverluste und wies in den letzten Jahren ein negatives Eigenkapital aus; diese Situation hat sich durch die Auswirkungen der Pandemie noch verschärft. SATA benötigt als Unternehmen in Schwierigkeiten derzeit dringend Liquidität. Da sowohl Liquiditäts- als auch Solvenzprobleme bestehen, ist die Umstrukturierungsbeihilfe unbedingt erforderlich, damit der Fluggesellschaft, die in dem geografischen Gebiet und auf dem betreffenden

Markt eine Alleinstellung hat, ihre Wirtschaftstätigkeit fortführen kann.

Am 19. März 2020 hat die Kommission einen auf Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV gestützten [Befristeten Beihilferahmen](#) angenommen, damit die Mitgliedstaaten den in den Beihilfavorschriften vorgesehenen Spielraum in vollem Umfang nutzen können, um die Wirtschaft in der COVID-19-Pandemie zu unterstützen. Der Befristete Rahmen, der am [3. April](#), [8. Mai](#), [29. Juni](#), [13. Oktober](#) 2020 und [28. Januar 2021](#) geändert wurde, wird bis Ende Dezember 2021 in Kraft sein. Um für Rechtssicherheit zu sorgen, wird die Kommission vor Ablauf dieser Frist prüfen, ob eine Verlängerung erforderlich ist.

Unternehmen, die bereits vor dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie – d. h. vor dem 31. Dezember 2019 – in finanziellen Schwierigkeiten waren, kommen für eine Förderung nach dem Befristeten Beihilferahmen der Kommission nicht in Betracht, da dieser ausschließlich auf Unternehmen abzielt, die ansonsten rentabel wären. Unternehmen, die bereits vor der Pandemie in einer finanziellen Schieflage waren, können andere Formen von Unterstützung in Anspruch nehmen und beispielsweise auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV Beihilfen erhalten. Weitere Informationen über den Befristeten Rahmen und andere Maßnahmen, die die Kommission zur Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ergriffen hat, sind [hier](#) abrufbar.

Nach den 2014 von der Kommission veröffentlichten [Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen](#) dürfen nicht-finanzielle Unternehmen in Schwierigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen Beihilfen erhalten. Für einen Zeitraum von sechs Monaten können ihnen Rettungsbeihilfen gewährt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums müssen diese Beihilfen entweder zurückgezahlt werden, oder es muss ein Umstrukturierungsplan bei der Kommission angemeldet werden, damit sie als Umstrukturierungsbeihilfen genehmigt werden können. Der Umstrukturierungsplan muss gewährleisten, dass die Rentabilität des Unternehmens ohne weitere staatliche Unterstützung wiederhergestellt wird, dass das Unternehmen einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Umstrukturierung leistet und dass etwaigen beihilfebedingten Wettbewerbsverzerrungen durch Ausgleichsmaßnahmen begegnet wird. Die Kommission sorgt dafür, dass diese Voraussetzungen eingehalten werden und trägt so dazu bei, dass auf dem Luftverkehrsmarkt (wie auch in anderen Wirtschaftszweigen) ein fairer und wirksamer Wettbewerb zwischen den Unternehmen aufrechterhalten wird.

Sobald alle Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vertraulicher Daten geklärt sind, wird die nichtvertrauliche Fassung der Beschlüsse über das [Beihilfenregister](#) auf der Website der [GD Wettbewerb](#) der Kommission unter den Nummern SA.61771 und SA.62043 zugänglich gemacht.

IP/21/2095

Kontakt für die Medien:

[Arianna PODESTA](#) (+32 2 298 70 24)

[Maria TSONI](#) (+32 2 299 05 26)

[Giulia ASTUTI](#) (+32 2 295 53 44)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)